

## **07./17 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom**

**11.09.2017**

**TOP: Ö7**

### **Stand Schulhofsatzung für die Grundschulen der Stadt Wernigerode**

---

Herr Fischer führt kurz in diesen Tagesordnungspunkt ein. Aus dem letzten Ausschuss heraus bekam die Verwaltung den Auftrag, einen Entwurf für eine Schulhofordnung zu erarbeiten bzw. die bereits aus dem Jahre 1995 stammende zu überarbeiten.

Frau Lisowski erklärt, dass dieser Entwurf eine Diskussionsvorlage darstellt. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales ist diese erarbeitet worden.

Der Entwurf wird den Ausschussmitgliedern als Anlage ans Protokoll angehängt. Man verständigte sich darauf, sich in der nächsten Ausschusssitzung noch einmal über den Entwurf auszutauschen. Ebenfalls vorgestellt wird diese im Stadtelternrat im Oktober sowie auf der nächsten Schulleiterberatung. Erst nachdem alle diesem Entwurf inhaltlich zugestimmt haben, wird diese als Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht.

Bei der Vorstellung des Entwurfs merkten Frau Lande und Frau Dr. Tschäpe zu § 1 Absatz 2 an, dass sie die Altersgrenze auf 14 Jahre beschränken würden.

Weiterhin bittet Frau Dr. Tschäpe darum, im § 2 Abs. 2 die Punkte g und h zu tauschen.

Zum § 5 merkt Frau Lande an, dass Sanktionen bei Zuwiderhandlungen bis 5.000 € angedroht werden sollten.

Frau Stoikow verlässt um 18:52 Uhr die Sitzung.

---

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen**

**Nein-Stimmen**

**Enthaltungen**

# Diskussionsgrundlage - Entwurf Stand: 08.09.2017

## **Schulhofordnung Der Stadt Wernigerode**

Laut Stadtratsbeschluss Nr.: ..... ist das Betreten und Benutzen von Schulhöfen für die Öffentlichkeit unter nachfolgenden Bedingungen möglich.

### **§ 1 Zweck**

1. Die Schulhöfe der Stadt Wernigerode stehen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie dem an den Schulbesuch folgenden Hortbetrieb zur Verfügung.
2. Die Stadt Wernigerode öffnet ihre Schulhöfe zur individuellen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren zu folgenden Zeiten:  
  
Montag bis Freitag von 17:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr
3. Zu den geöffneten Schulhöfen nach Absatz 2 gehören:  
Grundschule Adolph Diesterweg,  
August Hermann Francke Grundschule,  
Ganztagsgrundschule Stadtfeld,  
Grundschule Harzblick
4. Eltern ist der Zutritt zum Schulhof zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht gestattet.
5. Die Freizeitgestaltung muss sich den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anpassen.

### **§ 2 Nutzung der Schulhöfe**

1. Den Nutzern der Schulhöfe und der Sportanlagen ist das Mitbringen und Verwenden folgender Dinge untersagt:
  - a) Waffen jeglicher Art,
  - b) Gassprühdosens sowie ätzende oder färbende Substanzen,
  - c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
  - d) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
  - e) Glasflaschen,
  - f) Rauschmittel (Psychoaktive Substanzen) jeglicher Art insbesondere Alkohol, Zigaretten und andere Tabakzubereitungen, elektrische Verdampfer, Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz usw.
2. Verboten ist den Nutzern weiterhin:
  - a) das Übersteigen der Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, sowie das Besteigen der Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer,
  - b) das Betreten von Bereichen, die nicht für den Nutzer zugelassen sind (z.B. das Schulgebäude, die Funktionsräume),
  - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
  - d) die Nutzung von Hauswänden für Ballspiele jeglicher Art
  - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
  - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
  - g) die Notdurft zu verrichten (im KA Meinung g sollte mit h getauscht werden...)
  - h) den Schulhof- und die Sportplatzanlage zu verunreinigen, Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
  - i) das Befahren der Schulhöfe mit Fahrrädern oder anderen motorisierten Fahrzeugen,

- j) außerhalb der in § 1 Nr. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen, insbesondere Musikwiedergaben haben nur auf Zimmerlautstärke zu erfolgen
- k) das Mitbringen von Tieren.

**§ 3**  
**Nutzung der Spiel- und Sportgeräte**

- 1. Die Nutzung der vorhandenen Spiel- und Sportgeräte hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
- 2. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Schulhöfe oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.

**§ 4**  
**Haftung**

- 1. Das Betreten und Benutzen der Schulhöfe und Sportplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Wernigerode nicht.
- 2. Den Weisungen und Anordnungen der städtischen Mitarbeiter sowie durch den Eigentümer beauftragter Sicherheitsdienst ist Folge zu leisten.
- 3. Wer den Schulhof und dessen Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Wernigerode gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

**§ 5**  
**Zuwiderhandlungen**

- 1. Wer den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von dazu Befugten von Schulhof- bzw. Sportanlagen verwiesen werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- 2. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Schulhofordnung der Stadt Wernigerode tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 77/95 vom 11.05.1995 sowie der Beschluss Nr. 252/96 vom 27.12.1996 außer Kraft.

Wernigerode, den .....

Gaffert  
Oberbürgermeister